

Rechtsamt - Führerscheininstelle

Stadt [REDACTED]

Per Zustellungsurkunde

Frau

Ansprechpartner/in:

Frau [REDACTED]

Zimmer-Nummer: [REDACTED]

Tel. [REDACTED]

Fax [REDACTED]

Zentrale E-Mail-Adresse:

[REDACTED] 2025

Mein Zeichen: [REDACTED]

Ihr Zeichen: [REDACTED]

Ihre Fahrerlaubnisangelegenheit

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

aufgrund § 3 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl.I.S. 310,919) 837) in Verbindung mit § 46 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vom 13.12.2010 – jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung – erlasse ich folgende **Ordnungsverfügung**:

1. Ich entziehe Ihnen hiermit die Fahrerlaubnis der Klasse B (nebst den dazugehörigen Unterklassen) und untersage Ihnen, mit Zustellung dieser Verfügung fahrerlaubnispflichtige Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum zu führen.

2. Ich fordere Sie nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vom 13.12.2010 (BGBl. I.S. 1980) – in der zurzeit geltenden Fassung – auf, mir Ihren Führerschein, Li.-Nr. J48068725X1, ausgehändigt 18.02.2011, innerhalb von 3 Tagen nach Zustellung dieser Verfügung durch Einschreibebrief auszuhändigen – oder diesen in meiner Dienststelle abzugeben.
Auf die Regelung des § 193 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 02.01.2002 (BGBl.I.S. 42, 2009, 2003 I.S. 738) – in der zurzeit geltenden Fassung – zur Berechnung eines Fristenendes an einem Sonnabend, Sonn- oder Feiertag wird hingewiesen.

Für den Fall, dass sich dieser Führerschein nicht mehr in Ihrem Besitz befindet (z.B., weil Sie diesen Führerschein verloren haben; er ihnen gestohlen wurde), haben Sie anstelle des Führerscheines innerhalb der genannten 3-Tages-Frist eine Versicherung an Eides Statt über den Verbleib des Führerscheines abzugeben.

Sollten Sie im Besitz eines in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten internationalen Führerscheines sein, ist mir dieser ebenfalls innerhalb der vorgenannten Frist vorzulegen.

Ferner weise ich Sie an, möglicherweise in Ihrem Besitz befindliche ausländische Fahrausweise bei mir abzugeben. In diesen muss dann vermerkt werden, dass sei im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ungültig sind (Anbringung des sog. „roten D“).

Des Weiteren fordere ich Sie bereits jetzt auf, zukünftig in Ihrem Besitz befindliche ausländische Fahrausweise der für Sie zuständigen deutschen Fahrerlaubnisbehörde zur Registrierung vorzulegen.

3. Gleichzeitig ordne ich gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl.I.S. 686) -in der zurzeit gültigen Fassung- die sofortige Vollziehung dieser Verfügung an.
4. Für den Fall der Nichtherausgabe des Führerscheines drohe ich Ihnen hiermit gemäß §§ 55, 57, 62 und 63 VwVG NW den unmittelbaren Zwang an.

Begründung:

Nach den Straßenverkehrsvorschriften (§§ 11 bis 14 und 46 der Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV) hat die Fahrerlaubnisbehörde zu prüfen, ob ein Fahrerlaubnisinhaber noch zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist, wenn Bedenken an der Kraftfahreignung bekannt werden. Die Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen sind insbesondere dann nicht erfüllt, wenn nach Anlage 4 zu den §§ 11, 13 und 14 der Fahrerlaubnis-Verordnung ein Mangel vorliegt, wodurch die Eignung oder die bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen wird.

Bei Konsum von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (ausgenommen Cannabis) oder bei Konsum von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen (vergleiche Ziffer 9.1 bzw. 9.4 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung) liegt beim Konsumenten grundsätzlich Nichteignung zum Führen von fahrerlaubnispflichtigen Fahrzeugen vor.

Sie haben am 15.10.2025 unter Einfluss mindestens eines rauscherzeugenden Stoffes ein fahrerlaubnispflichtiges Fahrzeug im öffentlichen Verkehrsraum geführt. Aus dem mir vorliegenden Bericht des Polizeipräsidiums [REDACTED] und dem Gutachten der Forensisch Toxikologisches Centrum GmbH wurden in der sichergestellten Blutprobe folgende Konsumwerte ermittelt:

Amphetamin: 29,7 ng/ml (μ g/L)

Tetrahydrocannabinol (THC): 0,9 ng/ml (μ g/L) | THC-Carbonsäure: 26,0 ng/ml (μ g/L)

Amphetamine (Speed, Crystal, Glass) sind synthetisch hergestellte Substanzen, die zu den illegal als Suchtmittel verwendeten Stoffen gehören und die nach Anlage 4, Ziffer 9.4 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) zur Nichteignung zum Führen von fahrerlaubnispflichtigen Kraftfahrzeugen führen

Das Amphetamin ist die Stammverbindung der gleichnamigen Substanzklasse, der viele psychotrope Substanzen angehören, unter anderem MDMA und das in der Natur vorkommende Ephedrin. Es ist ein indirektes Sympathomimetikum und hat somit eine anregende Wirkung auf das Zentralnervensystem. Aufgrund seiner stimulierenden und euphorisierenden Wirkung wird Amphetamin als Rauschmittel eingesetzt und ist auch im Betäubungsmittelgesetz entsprechend als Rauschmittel erwähnt.

Der ermittelte Wert zeigt auf, dass Sie unter Wirkung des rauscherzeugenden Stoffes Amphetamin standen. In der Bundesrepublik Deutschland ist Amphetamin im Betäubungsmittelgesetz (BtMG) aufgeführt.

Schon die einmalige und bewusste Einnahme von Betäubungsmitteln i. S. d. Betäubungsmittelgesetzes (außer Cannabis) rechtfertigt, unabhängig von einer Verkehrsteilnahme im berauschten Zustand, nach der vom Verordnungsgeber in Nr. 9.1 der Anlage 4 zu den §§ 11, 13 und 14 FeV vorgenommenen Bewertung im Regelfall die Annahme der Ungeeignetheit. Dies gilt unabhängig von der Häufigkeit des Konsums, von der

Höhe der Betäubungsmittelkonzentration und vom Vorliegen konkreter Ausfallscheinungen beim Betroffenen.

Die Mehrheit der Oberverwaltungsgerichte hält es dabei zudem für unerheblich, ob das Führen eines Kraftfahrzeugs unter dem Einfluss von Drogen nachgewiesen ist.

- OVG Bautzen – Aktenzeichen 3B14814 3 B 148/14,
- VGH München – Aktenzeichen 11CS19308 11 CS 19.308 -, und Aktenzeichen 11ZB172069 11 ZB 17.2069,
- OVG Saarlouis, – Aktenzeichen 1B10518 1 B 105/18,
- VGH Mannheim - Aktenzeichen 10S188015 10 S 1880/15 und Aktenzeichen 10S40414 10 S 404/14,
- OVG Bremen - Aktenzeichen 1B20603 1 B 206/03,
- OVG Lüneburg, Aktenzeichen 12ME15609 12 ME 156/09,
- OVG Rh.-Pf. Aktenzeichen 10 B 10142/18,
- OVG Münster - Aktenzeichen 16B33207 16 B 332/07
- OVG Magdeburg - Aktenzeichen 3M6813 3 M 68/13,
- OVG Weimar 9. Juli 2014 - 2 EO 589/13,
- OVG Greifswald - Aktenzeichen 1M9712 1 M 97/12,
- OVG Hamburg Aktenzeichen 3 So 147/06,
- OVG Berlin-Brandenburg - Aktenzeichen 1S18607 1 S 186/07.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass die vom Verordnungsgeber vorgenommene Regelfalleinschätzung unverhältnismäßig sein könnte, wonach die Fahreignung bereits bei geringsten Konzentrationen von Betäubungsmitteln (mit Ausnahme von Cannabis) im Blut oberhalb der Nachweisgrenze ausgeschlossen ist. Die vom Verordnungsgeber vorgenommene Differenzierung zwischen der Einnahme von Cannabis (Nr. 9.2 Anl. 4 FeV) und der Einnahme von sonstigen Betäubungsmitteln (Nr. 9.1 Anl. 4 FeV) ist aufgrund der erheblich höheren Toxizität der „harten Drogen“, ihrem weitaus größeren Suchtpotential sowie der damit verbundenen Gefahren für die Verkehrssicherheit sachlich gerechtfertigt.

Besondere Umstände, die es in Ihrem Fall ausgeschlossen hätten, einen Regelfall im Sinne der Ziffer 9.1 der Anlage 4 zur FeV anzunehmen, sind hier nicht bekannt. Denn, nur wenn sich im Einzelfall durch Kompensationen, durch besondere menschliche Veranlagung, durch Gewöhnung, durch besondere Einstellung oder durch besondere Verhaltenssteuerungen und -umstellungen Zweifel an der Ungeeignetheit ergeben, kann eine medizinisch-psychologische Begutachtung angezeigt sein.

Wie zuvor bereits beschrieben, hatte die chemisch-toxikologische Untersuchung den Konsum von mindestens einem der Stoffe im Sinne der Anlage 4 Ziffer 9.1 bzw. 9.4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung nachgewiesen.

Gemäß § 46 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) ist geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt.

Der Verzicht auf Nachweisführung von weiterführenden ärztlichen Untersuchungen (auch medizinisch-psychologische Untersuchungen) vor dem Entzug der ist gemäß §§ 3 und 46 FeV zulässig, da derartige Untersuchungen immer nur dann anzuordnen wären, wenn von einer bedingten Fahrtauglichkeit auszugehen ist. In Ihrem Falle liegt kein Ermessensmissbrauch vor, wenn z.B. auf eine Anordnung zur Bebringung eines Gutachtens eines Facharztes mit verkehrsmedizinischer Qualifikation oder einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung verzichtet wurde, da im Sinne des §§ 3 und 46 FeV von Nichteignung auszugehen ist.

Individuelle Besonderheiten im Sinne der Vorbemerkung Nr. 3 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung, die geeignet wären, die aufgrund der vorstehenden Ausführungen ausgelöste Regelvermutung der Nr. 9.1.

der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung zu entkräften, liegen zum Zeitpunkt dieser Entscheidung nicht vor.

Es bleibt daher in der Gesamtschau Ihrer Fahrerlaubnisangelegenheit festzustellen, dass eine Kraftfahreignung derzeit bei Ihnen nicht angenommen werden kann und Ihnen daher die Möglichkeit genommen werden muss, fahrerlaubnispflichtige Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum zu führen.

Durch einen Entzug der Fahrerlaubnis wird Ihnen die Möglichkeit genommen, zukünftig fahrerlaubnispflichtige Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum zu führen.

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz musste im vorliegenden Fall von einer Anhörung abgesehen werden, da die sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse notwendig ist. Da das Vorliegen einer Stellungnahme im Rahmen einer Anhörung aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes zu keiner anderen Sachentscheidung führen würde, stellt eine fehlende Anhörung nach § 46 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen auch keinen Mangel dar, der die getroffene Entscheidung in Frage stellt (siehe auch Beschluss OVG NRW vom 06.03.2013 – 16 B 1378/12). Zudem handelt es sich bei dieser Entscheidung um eine gebundene, nicht im Ermessen der Fahrerlaubnisbehörde stehende Entscheidung (vergl. auch OVG NRW, Beschluss vom 02.02.2016 – 16 B 1267/15). Ich verweise des Weiteren auf meine folgende Anordnung zur sofortigen Vollziehung.

Nach Würdigung des Sachverhaltes waren keine Gründe ersichtlich, die ein Abweichen von der Entscheidung des Entzuges Ihrer Fahrerlaubnis rechtfertigen könnten.

Insbesondere besteht keine Bindungswirkung gemäß § 3 Abs. 3 und 4 StVG. Die polizeilich erfolgte Verkehrsordnungswidrigkeitenanzeige ist keine Strafanzeige und hat keine Entziehung der Fahrerlaubnis zur Folge, sondern wird durch die zuständige Stelle für Verkehrsordnungswidrigkeiten geahndet.

Aus der Verantwortlichkeit der Fahrerlaubnisbehörde ergibt sich die Verpflichtung, mit sofort in Wirkung tretenden Maßnahmen tätig zu werden. Erweist sich jemand – so wie Sie – als ungeeignet, so darf mit der Entziehung der Fahrerlaubnis nicht so lange gewartet werden, bis es möglicherweise zu schwerwiegenden Unfällen mit erheblichem Personen- und Sachschaden kommt.

Dadurch, dass Sie ungeeignet sind zum Führen von Fahrzeugen, stellen Sie, wie bereits erwähnt, eine erhebliche Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer dar. Dass sich diese Gefahr bislang noch nicht anderweitig konkretisiert hat, ist bei der Beurteilung der Sachlage ohne ausschlaggebendes Gewicht. Im Hinblick auf Ihre feststehende Nichteignung, ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Verkehrsraum zu führen, musste Ihnen die Fahrerlaubnis entzogen werden.

Ihre möglichen wirtschaftlichen und persönlichen Nachteile als Folge der Fahrerlaubnisentziehung können gleichfalls zu keiner anderen Beurteilung führen. Ihr privates Interesse, die Fahrerlaubnis zu behalten, muss gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit, die Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten und ungeeignete Fahrerlaubnisinhaber vom motorisierten Straßenverkehr auszuschließen, zurücktreten.

Zu Ziffer 2 - zur Aufforderung zur Abgabe des Führerscheines:

Durch den Besitz des Führerscheins könnten Sie verleitet sein, weiterhin am Straßenverkehr teilzunehmen und z.B. bei Kontrollen den Eindruck erwecken, noch im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein. Aus

diesem Grunde ist ein wirksames Vorgehen im Interesse der Verkehrssicherheit und damit der Allgemeinheit dringend geboten.

Die Aufforderung, ihren Führerschein innerhalb von 3 Tagen bei mir abzugeben, erscheint zur Abwehr derartiger Gefahren erforderlich, geeignet und auch unter Berücksichtigung Ihrer Interessen angemessen. Sie sind nach der Entziehung der Fahrerlaubnis aufgrund des § 47 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr - Fahrerlaubnisverordnung (FeV) vom 18.08.1998 (BGBl.I.S. 2214) - in der zurzeit geltenden Fassung – gehalten, von einer deutschen Behörde ausgestellte Führerscheine unverzüglich der entscheidenden Behörde abzuliefern. Gleiches gilt nach § 47 Abs. 2 FeV auch für ausländische Fahrerlaubnisse. Die Verpflichtung zur Herausgabe des Führerscheines besteht auch, wenn Sie dem Entzug der Fahrerlaubnis widersprechen.

Zu Ziffer 3 - zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Entziehung der Fahrerlaubnis Ihrem Individualinteresse am Bestand der Fahrerlaubnis. Bei meiner Interessenabwägung habe ich Ihr Interesse am Bestand der Fahrerlaubnis und die mit der Entziehung verbundene Beeinträchtigung Ihrer Mobilität berücksichtigt.

Die verkehrsrechtlichen Vorschriften dienen nicht zuletzt dem Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer. So gilt es insbesondere, deren Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit und Eigentum zu schützen. Hierfür ist es unabdingbar, einen gefahr- und reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu gewährleisten.

Sie haben jedoch mindestens einmal ein Fahrzeug im öffentlichen Verkehrsraum unter Einfluss von Betäubungsmitteln geführt. Aufgrund Ihres Konsums rauscherzeugender Stoffe sind bei Ihnen Fehlleistungen und Reaktionen denkbar, die für andere Verkehrsteilnehmer unvorhersehbar und unberechenbar sein können und die Sicherheit des übrigen Straßenverkehrs im erheblichen Maße gefährden.

Da derzeit nicht ausgeschlossen werden kann, dass Sie wieder unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln ein Kraftfahrzeug führen werden, liegt eine potentielle Gefährdung der Allgemeinheit und auch Ihrer Person vor, so dass es aus Gründen der Verkehrssicherheit und zum Schutz für Leben und Gesundheit und Eigentum anderer Verkehrsteilnehmer unerträglich wäre, die aufschiebende Wirkung während der Ausnutzung sämtlicher Rechtsbehelfe hinzunehmen.

Zu Ziffer 4 – zur Androhung des unmittelbaren Zwangs (Wegnahme des Führerscheines):

Wie bereits erläutert, besteht die Verpflichtung zur Herausgabe des Führerscheines. Für den Fall, dass Sie der Ablieferungsverpflichtung des Führerscheines innerhalb der 3-Tages-Frist nicht nachkommen, wurde Ihnen die Anwendung des unmittelbaren Zwanges (Wegnahme des Führerscheines) angedroht. Das bedeutet, dass ich den Führerschein kostenpflichtig durch meinen Außendienst einziehen lassen werde. Diese Maßnahme ist aus folgenden Gründen verhältnismäßig:

Sie führten ein fahrerlaubnispflichtiges Fahrzeug unter Einfluss rauscherzeugender Stoffe im öffentlichen Verkehrsraum und haben damit bewusst Ihre eigenen Interessen in den Vordergrund gestellt. Aufgrund der ermittelten Befunde (Ergebnis des Drogenscreenings) in Verbindung mit der Verkehrsteilnahme ist belegt, dass der Konsum rauscherzeugender Stoffe Sie offensichtlich nicht beeindruckt bei der Fragestellung, ob Sie nach dem Konsum rauscherzeugender Stoffe noch geeignet sind zum Führen fahrerlaubnispflichtiger

Fahrzeuge. Jedenfalls haben Sie sich diese Frage vor der Verkehrsteilnahme unter Einfluss von Betäubungsmitteln offensichtlich nicht gestellt. Damit beweisen Sie aber auch zugleich, dass es unbedingt notwendig ist, dass Ihnen sofort die Möglichkeit genommen werden muss, mit einem Führerschein den Anschein zu erwecken, noch im Besitz einer Fahrerlaubnis zu sein.

Die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes als das geringere Zwangsmittels würde bei Nichtbeachtung nicht zum behördlich gewünschten zeitnahen Erfolg der Aushändigung des Führerscheines führen und ein entsprechendes Zwangsgeldverfahren (incl. der zwangsweisen Beitreibung des Zwangsgeldes bei Nichtzahlung) Sie letztlich nur länger in die Lage versetzen, sich bei einer polizeilichen Kontrolle – wenn auch unberechtigt – als Fahrerlaubnisinhaber auszuweisen. Um dieses zu verhindern, ist das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges das geeignete Mittel.

Gebührenfestsetzung:

Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 26.06.1970 (BGBl. I, S. 865) - in der zurzeit geltenden Fassung – gebührenpflichtig. Neben der Verwaltungsgebühr werden gemäß § 2 GebOSt die entstandenen Portokosten erhoben. Die Gebühren werden in einem gesonderten Bescheid erhoben.

Ergänzende Hinweise:

Ich weise darauf hin, dass Sie mit der Zustellung dieser Entziehungsverfügung keine fahrerlaubnispflichtigen Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum führen dürfen. Sollten Sie trotzdem ein fahrerlaubnispflichtiges Kraftfahrzeug führen, machen Sie sich wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis nach § 21 StVG strafbar. Dies gilt auch dann, wenn Sie noch im Besitz des Führerscheines sind.

Außerdem handeln Sie gemäß § 75 Nr. 10 FeV ordnungswidrig, wenn Sie vorsätzlich oder fahrlässig Ihrer Pflicht zur Abgabe des Führerscheines gemäß § 47 Abs. 1 FeV nicht nachkommen.

Im Hinblick auf Ihre feststehende Nichteignung, ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr zu führen, wurde Ihnen die Fahrerlaubnis entzogen. Nach Rechtskraft dieses Bescheides kann Ihnen eine neue Fahrerlaubnis aufgrund eines von Ihnen einzureichenden gebührenpflichtigen Antrages auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis unbeschadet der übrigen Voraussetzungen nur erteilt werden, wenn Sie durch geeignete Mittel den Nachweis führen können, das Kraftfahreignung wieder besteht.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in [REDACTED] schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht in [REDACTED] kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung).

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie Hinweise auf der Homepage des Verwaltungsgerichts [REDACTED] unter [REDACTED] und auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Vor einer Klageerhebung gegen meinen Bescheid kann es sinnvoll sein, dass Sie sich frühzeitig Ihre Fragen zur Sach- und Rechtslage von mir beantworten lassen und dabei Ihre Einwände vortragen. Dieser Informationsaustausch kann dazu dienen, Probleme auch ohne Klageerhebung zu lösen. Ich mache aber ausdrücklich darauf aufmerksam, dass mündliche oder schriftliche Einwände und Anfragen keinen Einfluss auf die Frist zur Klageerhebung haben.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

[REDACTED]